

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

**Nr. 51.**

**Inhalt:** Liefervertrag zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Kautschuklieferungsvertrags. S. 489. — Bekanntmachung, betreffend die Reichskolonien bei am 6. Mai d. J. in Luxemburg unterzeichneten Lieferungsvertrag zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Kautschuklieferungsvertrags. S. 491.

(Nr. 4117.) Liefervertrag zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Kautschuklieferungsvertrags. Vom 6. Mai 1912.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Regentin, im Namen Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Luxemburg, haben beschlossen, den zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg am 9. März 1876 abgeschlossenen Auslieferungsvertrag in einzelnen Bestimmungen durch einen Zusatzvertrag abzuändern und zu ergänzen, und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allenhöchstherrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Ulrich Grafen von Schwerin;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Regentin von Luxemburg:  
Höchstherrn Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Dr. Eyschen.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel geeinigt:

## Artikel 1.

Im Artikel 1 Abs. 1 des Auslieferungsvertrags wird die Nr. 15 dahin geändert:

15. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, sofern Tatumsstände vorhanden oder Folgen eingetreten sind, die nach dem Rechte des einen oder des anderen Teiles die Strafbarkeit erhöhen.